

**3938/AB**  
**vom 08.05.2015 zu 4110/J (XXV.GP)**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
 HERRENGASSE 7  
 1014 WIEN  
 POSTFACH 100  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0279-II/1/b/2015

Wien, am 7. Mai 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhäuser, Freundinnen und Freunde haben am 11. März 2015 unter der Zahl 4110/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Autobusrückführung mit Eskorte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Ja.

**Zu den Fragen 2 und 5 und 7 bis 9:**

Die dafür maßgeblichen Bestimmungen finden sich im Sicherheitspolizeigesetz wieder. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem gefährlichen Angriff durch die Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein Ende zu setzen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im angehaltenen Bus verbotene Pyrotechnikgegenstände, ein Selbstlaborat, Sturmhauben zur Vermummung und Pläne von NOWKR vorgefunden wurden. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgebots im Sicherheitspolizeigesetz waren die angewandten Befugnisse jene, die die Betroffenen am wenigstens beeinträchtigen.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Nein.

**Zu Frage 6:**

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend wird bemerkt, dass sich die Insassen des Busses weigerten, darüber Auskunft zu geben, wem die im Bus sichergestellten Gegenstände zuzuordnen seien und daher davon auszugehen war, dass die Gegenstände im bewussten und gewollten Zusammenwirken aller Betroffenen transportiert wurden und bei allen Insassen eine Gewaltbereitschaft bestand.

**Zu den Fragen 10, 11, 15 und 16:**

Sowohl dem Lenker des Busses als auch den Insassen wurde die Möglichkeit zum Aufsuchen der Toilettenanlagen am ASFINAG-Parkplatz und die Möglichkeit, sich Verpflegung zu kaufen, angeboten. Diese Möglichkeiten wurden jedoch weder vom Lenker des Busses noch von den Insassen in Anspruch genommen.

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

Der Bus wurde weder von einem Zivilfahrzeug noch von einem Blaulichtfahrzeug daran gehindert, von der Autobahn abzufahren und es wurde in diesem Zusammenhang auch keine Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung festgestellt.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

Durch die Einsatzkräfte wurde mit dem Lenker des Busses am ASFINAG-Parkplatz Kirchstetten bezüglich seiner Lenkzeiten Rücksprache gehalten. Diesem standen noch zwei Stunden Lenkzeit bis zu seiner nächsten Ruhezeit zur Verfügung. Der Lenker wurde von den Einsatzkräften weder zur Weiterfahrt aufgefordert noch wurde ihm die Weiterfahrt untersagt und er setzte die Fahrt aufgrund seiner eigener Entscheidung fort.

**Zu Frage 19:**

Nein.

**Zu Frage 20:**

Die Verantwortung trägt die jeweils zuständige Behörde. Im gegenständlichen Fall ist dies für das Wiener Stadtgebiet die Landespolizeidirektion Wien.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	Up1YZ0PCeDx6FJM+8RmsXuA2AS0CfIgai7qzJyPQgAaG+8/2PT+9MP/8f17qc+8nvGQcUhstwp1nm3 von 3 5M9yY6yaOU4kFPZWbt2Yrqf6+ow66/NhnfxbtG1OGDDxoQKEmCVK6VqbQBkDsCYG4dSB0YEhWaK4c1T0OJzY objc7ViniARqmcCdH9xVCg8VF1kE/OmxjiWEpoCbC5xe2szbqXNxghbvi2SHjq0Ie20XFACnBHP1BukBc+H zElWnujCcWc6iC1Qfs1dQi0ZFZFd1zc+v+gv2E703xKhPjvGXopigYQGlQ0e23Eob6vhXmegM3HqBkIwY5z d0cIMw==	
	Datum/Zeit	2015-05-08T09:52:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	